



Merkblatt unentgeltliche Bestattung

Auch Menschen, die über kein Vermögen verfügen, sollen nach ihrem Tod einen würdigen Abschied erhalten. Die Gemeinde Gsteig bietet deshalb die Möglichkeit einer unentgeltlichen (kostenlosen) Bestattung an. Voraussetzung ist, dass die Verstorbene oder der Verstorbene kein Vermögen hinterlässt.

Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht nach Artikel 328 des Zivilgesetzbuches.

Voraussetzungen

Die Einwohnergemeinde Gsteig übernimmt die Kosten einer einfachen Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Hinschied in Gsteig gesetzlichen Wohnsitz hatten oder die nach kantonalem Recht in Gsteig bestattet werden müssen. Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden. Die Angehörigen würden zudem nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten (Art. 6 Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Gsteig). Werden bei Ausschlagung der Erbschaft erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch der unentgeltlichen Bestattung.

Angehörige

Es ist grundsätzlich Sache der Angehörigen, für die Kosten eines Todesfalls aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartner, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.

Erbringung des Nachweises

Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können und in eine finanzielle Notlage geraten würden. Der Nachweis kann durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung und allenfalls der Erbschaftsausschlagungserklärung aller betroffenen Personen erfolgen. Je nach Situation werden weitere Belege verlangt.

Übernahme von Leistungen

Übernommen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung maximal folgende Kosten, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Auslagen nicht ausreicht:

- Aufbahrung des Leichnams
- Benützung der Aufbahrungshalle
- Kremation
- Einfacher Sarg und Einsargung
- Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- Überführung des Leichnams ins Krematorium
- Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

Es können auch nur Teile übernommen werden. Die Kosten für ein Erd- beziehungsweise Urnengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. Die Kosten für ein Grabmal (Grabstein) sowie für Leidzirkulare oder Publikationen werden von der Einwohnergemeinde Gsteig nicht getragen. Für allfällig wiederkehrende Grabunterhaltskosten ist zwingend ein Grabfonds zu äufnen. Beisetzungs- und Grabkosten werden nur bei Inanspruchnahme der öffentlichen Beerdigungsstätte der Einwohnergemeinde Gsteig übernommen.

Zusätzliche Leistungen der Bestatter

Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Bestatter, wie Erledigung der amtlichen Meldungen, Aufwand für Gehilfen und Trägerdienste am Beerdigungstag, Begleitung bei Urnenbeisetzungen, Arbeiten, Service und Organisation der Trauerfeier und Beerdigung gehen grundsätzlich immer zu Lasten der Angehörigen, ausser wenn in Härte- oder Ausnahmefällen keine Angehörigen vorhanden sind. Über eine Kostenübernahme durch die Gemeinde wird im Einzelfall befunden.

Einreichung des Gesuches

Einwohnergemeinde Gsteig, Gsteigstrasse 9, 3785 Gsteig

Das Gesuch um unentgeltliche Bestattung ist mit den nötigen Unterlagen (Stellungnahme, Rechnungskopien, Kopie der letzten Steuererklärung mit Veranlagung, usw.) einzureichen. Mit der Einreichung des Gesuchs wird die Gemeinde ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu prüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen (Steuerverwaltung, Soziale Dienste usw.) einzuholen. Der Gemeinderat entscheidet anschliessend über das Gesuch.

Weitere Informationen

Die Gemeindeverwaltung erteilt gerne Auskünfte. Das Friedhof- und Bestattungsreglement und die dazugehörige Verordnung können dort oder über die Internetseite der Gemeinde bezogen werden.

Dieses Merkblatt wurde vom Gemeinderat Gsteig am 2. November 2021 genehmigt und ab 1.12.2021 in Kraft gesetzt.